

## Skript Strafrecht BT 2

2017

Bearbeitet von  
Dr. Rolf Krüger

16., vollständig neu bearbeitete Auflage 2017. Buch. XI, 358 S. Kartoniert

ISBN 978 3 86752 496 4

Format (B x L): 19,5 x 24,9 cm

Gewicht: 747 g

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Die Nichtvermögensdelikte schützen alle höchstpersönlichen Individualgüter und die Universalrechtsgüter, also die Güter der Allgemeinheit.

**Praktisch in jeder Examensklausur** sind Straftatbestände aus diesem Bereich anzusprechen. Sie brauchen aber nach den landesrechtlichen Justizausbildungsgesetzen für das 1. Examen nur einen begrenzten Teil der Nichtvermögensdelikte zu kennen. Wenn diese bundesweit nicht zum Prüfungsstoff gehören, finden sie in diesem Skript auch keine ausführlichere Erwähnung. Soweit Deliktgruppen nur in einzelnen Bundesländern kein Examensstoff sind, wird darauf vor dem jeweiligen Abschnitt besonders hingewiesen.

## 1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter

### 1. Abschnitt: Begriff und Strukturen

**Höchstpersönliche Rechtsgüter sind solche, die untrennbar mit einem Rechtsträger verbunden sind, sodass sie nicht übertragen werden können und im Regelfall erlöschen, wenn der Rechtsträger aufhört zu existieren.**

1

#### A. Gesetzssystematik nach den Phasen menschlicher Existenz

Träger höchstpersönlicher Rechtsgüter ist das **menschliche Individuum**. Nur dort, wo der Tatbestand nicht zwingend eine natürliche Person als Tatopfer verlangt, können auch juristische Personen oder Institutionen Rechtsgutträger sein, etwa beim Hausrecht, § 123,<sup>1</sup> oder bei der Ehre, §§ 185 ff.

Für die verschiedenen Stadien menschlicher Existenz gewährt unsere Strafrechtsordnung unterschiedlich weit reichenden Schutz.

#### I. Der künstlich befruchtete Embryo

Den lebenden menschlichen Embryo außerhalb des Mutterleibes schützt ausschließlich das **Embryonenschutzgesetz**. § 8 Abs. 1 ESchG definiert als Embryo die bereits befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle (das sind solche, die sich bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen teilen und zu einem selbstständigen Individuum entwickeln können). Das ESchG bezieht sich auf Handlungen am Embryo außerhalb des Mutterleibes oder vor der Einnistung in der Gebärmutter, sogenannte Nidation. Das Gesetz bekämpft den Missbrauch **der künstlichen Befruchtung**. Es will sicherstellen, dass diese ausschließlich angewendet wird, um eine von beiden Eltern gewollte Schwangerschaft zu ermöglichen, und zwar von einem lebenden Samenspender bei der Frau, von der die Eizelle stammt, und ohne Selektion oder Manipulation des Erbguts.

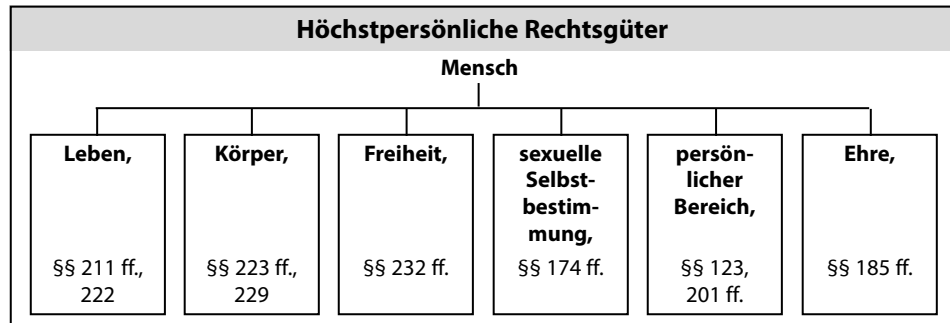
2

<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

## II. Die Leibesfrucht

- 3 Das im Mutterleib heranwachsende Kind, die sogenannte Leibesfrucht,<sup>2</sup> ist nur vor einer vorsätzlichen Tötung durch § 218 geschützt – und auch das nur, wenn die Tat nicht innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nach Beratung durch einen Arzt vorgenommen wurde und wenn für die Tat keine speziellen Rechtfertigungsgründe eingreifen, § 218 a. **Die fahrlässige Tötung und jede vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ungeborenen sind nach unserer Rechtsordnung straflos!**

## III. Der lebende Mensch



- 4 Zum Schutz des lebenden Menschen enthält das StGB die meisten Strafvorschriften.
1. Als wichtigstes Rechtsgut untersteht das **Leben** absolutem Schutz vor vorsätzlicher Tötung durch die §§ 211 ff., vor fahrlässiger Tötung durch § 222 und alle Erfolgsqualifikationen, z.B. § 227, ferner vor vorsätzlicher Gefährdung durch § 221.
  2. **Körperliche Integrität und Gesundheit** werden durch die §§ 223 ff., 229 geschützt.
  3. Die Tatbestände zum Schutz der **Fortbewegungs- und Willensfreiheit** finden sich in den §§ 232 ff.
  4. Schutzgut der §§ 174 ff. ist die **sexuelle Selbstbestimmung**.
  5. Die Entfaltung des **persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs** wird durch § 238, § 123 und die Vorschriften der §§ 201 ff. gesichert.
  6. Angriffe auf die **Ehre** sind durch die §§ 185 ff. unter Strafe gestellt.

## IV. Verstorbene

- 5 Mit dem Tod werden der Leichnam und seine Teile strafrechtlich zur (grundsätzlich herrenlosen) Sache. An die Stelle der vorgenannten Individualdelikte treten wenige Strafvorschriften, die nur noch rudimentär mit der Person des Trägers verbunden sind:
1. Das Transplantationsgesetz will sicherstellen, dass eine **Organentnahme** nur mit der vorherigen Einwilligung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen erfolgt, §§ 3, 4 TPG.

<sup>2</sup> In den §§ 218 ff. taucht dieser Begriff nicht auf. Stattdessen spricht das Gesetz juristisch unpräzise vom „Abbrechen der Schwangerschaft“. „Schwangerschaft“ bezeichnet aber nur einen Zustand und keinen individuellen Rechtsträger. Für die Bezeichnung des Tatobjekts hat sich der Terminus „Leibesfrucht“ eingebürgert; das Strafgesetz verwendet ihn in § 168.

**Fall 5: Fahrlässige Fremdtötung oder straflose Mitwirkung an einer Selbsttötung bei „quasi-mittelbarer Täterschaft“ des Sterbewilligen?**  
(Abwandlung des vorhergehenden Falles)

B will sich opfern, um seinem Bruder Geldmittel aus der Lebens- und Unfallversicherung zukommen zu lassen. Weil er weiß, dass A dies niemals zulassen würde, sagt er ihm aber nichts davon. Er springt in den Silo und reißt von innen den Schieber ab. Dann ruft er seinem Bruder zu, dieser solle die Befüllungsanlage einschalten und laufen lassen, damit B von innen die Dichtigkeit des Silos kontrollieren könne. Es könne nichts passieren, da der Schieber nur an der undichten Stelle geringe Getreidemengen durchlasse. A glaubt dem B, obwohl er weiß, dass die Befüllungsanlage nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften niemals eingeschaltet werden darf, wenn sich Menschen im Silo aufhalten. Als sich die Anlage nach ca. 15 Minuten automatisch abstellt, ist B bereits tot.

Strafbarkeit des A?

Infrage kommt nur **fahrlässige Tötung** dadurch, dass A die Befüllungsanlage einschaltete, § 222.

99

- I. Diese Handlung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B entfiel. Sie war damit für den Taterfolg kausal.
- II. Das Verhalten war objektiv sorgfaltswidrig, weil die Sicherheitsvorschriften es verboten, die Maschine in Gang zu setzen, solange sich Menschen in dem Getreidesilo aufhielten.
- III. Selbstgefährdungen, Selbstverletzungen und Selbsttötungen unterfallen aber als Akte der Autonomie keinem Straftatbestand zum Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter. Demgemäß macht sich derjenige, der einen solchen Akt durch sorgfaltswidriges Verhalten ermöglicht oder fördert, nicht aus einem Fahrlässigkeitsdelikt strafbar. Über dieses Ergebnis besteht Einigkeit.<sup>205</sup> Damit ist entscheidend, ob in dem Geschehen eine tatbestandsausschließende Selbsttötung oder eine tatbestandliche Fremdtötung liegt.

1. Dafür ist zunächst zu ermitteln, wer äußerlich den **letzten zum Tod führenden Akt** vorgenommen hat, denn wenn schon danach ein Suizidgeschehen vorliegt, das zudem vom Opfer eigenverantwortlich gewollt war, ist eine Fahrlässigkeitsbestrafung für den Mitwirkenden ausgeschlossen. Hier hat B (anders als im Ausgangsfall) den Schieber beseitigt, bevor A die Anlage einschaltete. Damit wurde das Auslösen der Befüllungsanlage zum eigentlich tödlichen Geschehen. B hatte danach auch keine Möglichkeit mehr, sich zu retten. Äußerlich gesehen lag eine Fremdtötung vor.
2. Fraglich ist, ob die Tatbeherrschung dennoch bei B lag, weil er den A durch **Täuschung** zur Vornahme der tödlichen Handlung veranlasst hat.

100

<sup>205</sup> Ausführlich dazu AS-Skript AT 1 (2016), Rn. 388.

- a) In der Rspr. ist in ähnlichen Fällen ungeachtet dieser Besonderheit eine Fremdtötung bejaht worden: Entweder wird argumentiert, dass auch überlegenes Wissen des Tatopfers den Umstand nicht überwinden könne, dass ein anderer die Tötung vorgenommen habe.<sup>206</sup> Oder es wird für ausreichend erachtet, dass der Handelnde zumindest die Gefährlichkeit seines Tuns erkannt habe, auch wenn er nicht an den Todeseintritt gedacht habe.<sup>207</sup>
- b) Eine Gruppe von Literaten nimmt dagegen Suizid an: Engländer<sup>208</sup> und Roxin<sup>209</sup> verweisen auf die Ähnlichkeit zur mittelbaren Täterschaft. Wenn der Tatveranlasser kraft überlegenen Wissens die Steuerungsherrschaft über das Handeln eines anderen besitze, dann sei ihm auch dessen Handeln zuzurechnen. Die äußerlich gegebene Fremdtötung verwandelt sich dann für alle Beteiligten in eine Selbsttötung. Hecker und Witteck<sup>210</sup> verneinen den Schutzzweckzusammenhang. Die Sorgfaltsanforderungen – hier: beim Befüllen einer Siloanlage – schützten davor, dass Unbeteiligte geschädigt würden, nicht aber davor, selbst als Werkzeug einer Tötung missbraucht zu werden.
- c) **Stellungnahme:** Diesen Ansichten ist nicht zuzustimmen. Eine Zurechnung fremden Handelns nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 in Bezug auf eine Person, die das jeweilige Delikt nicht verwirklichen kann, ist gar nicht möglich. Auch die Folgerung, dass die Wissensherrschaft einer Person über eine andere zwangsläufig deren Ausführungsherrschaft verdränge und den solchermaßen Beherrschten von jeder Strafbarkeit freistelle, ist unzutreffend. Das belegt folgende gedachte Sachverhaltsvariante: Unterstellt, B hätte den Arbeiter X in den Silo eingesperrt und dann seinen nichts ahnenden Bruder A veranlasst, die Getreidezufüllung einzuschalten, dann wäre B zwar mittelbarer Täter eines Tötungsdelikts, doch wäre A dann wegen seiner sorgfaltswidrigen Todesverursachung immer noch Täter einer Fahrlässigkeitstötung. Nichts anderes gilt in Bezug auf A, wenn der Tatveranlasser und das Opfer dieselbe Person sind.

Die Irrtumsausnutzung durch B schließt daher den inneren Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit des A und dem Todeserfolg nicht aus.

IV. Einziger Rechtfertigungsgrund für die Fremdtötung könnte eine Einwilligung des A sein. § 216 verbietet jedoch die Fremdtötung, auch wenn sie auf Verlangen des Opfers geschieht. Damit erzeugt diese Norm eine Einwilligungssperre, die auch für die Fahrlässigkeitstat gilt.

V. A handelte auch fahrlässigkeits-schuldhaft, weil es ihm möglich war, die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

**Ergebnis:** A ist strafbar wegen fahrlässiger Tötung.

206 OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.09.2002 – Ws 867/02, NJW 2003, 454.

207 BGH, Urt. v. 20.05.2003 – 5 StR 66/03, NJW 2003, 2326, RÜ 2003, 363.

208 Jura 2004, 234.

209 AT Band 1, 4. Aufl., § 11 Rn. 129.

210 JuS 2005, 397, 402.

## VI. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217

101

§ 217 gilt seit dem 10.12.2015. Er soll Suizidbegleitung als Dienstleistung durch sog. Sterbehilfevereine bekämpfen und der gesellschaftlichen Normalisierung der Selbsttötung entgegenwirken. Die Strafvorschrift wird vielfach für verfassungsrechtlich und rechtspolitisch bedenklich gehalten, weil sie unangemessen in die Autonomie des Sterbewilligen eingreife<sup>211</sup> und sogar ärztliche Suizidbegleitung in ausweglosen Fällen pönalisieren.<sup>212</sup>

1. Abs. 1 enthält den Straftatbestand. Dieser erfasst als Allgemeindelikt und abstraktes Gefährdungsdelikt unter dem Oberbegriff des **Förderns** das geschäftsmäßige und absichtliche **Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln der Gelegenheit zur Selbsttötung eines anderen**. Dadurch werden Unterstützungshandlungen bereits im Vorfeld des Versuchs der Selbsttötung zur täterschaftlichen Begehung erhoben. Die Vollen- dung setzt nicht voraus, dass es zum Suizid gekommen ist.

a) Tatbezug ist die **Selbsttötung**, nicht: Tötung auf Verlangen oder gerechtfertigte Behand- lungsabbrüche einschließlich indirekter Sterbehilfe durch Palliativmedizin (s.o. Rn. 87.).

b) Das **Gewähren** (1. Mod.) oder **Verschaffen einer Gelegenheit** (2. Mod.) setzt voraus, dass der Täter äußere Umstände herbeiführt, die geeignet sind, die Selbsttötung zu er- möglichen oder wesentlich zu erleichtern, z.B. durch das Überlassen bzw. Besorgen ei- ner Räumlichkeit oder von zur Selbsttötung geeigneten Mitteln. Vollendet ist die Tat, wenn die äußeren Bedingungen für die Selbsttötung günstiger gestaltet worden sind. Das **Vermitteln einer Gelegenheit** (3. Mod.) verlangt nur, dass der Täter den konkreten Kontakt zwischen einer suizidwilligen Person und der Person, die die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt oder verschafft, ermöglicht. Vollendet ist die Tat auch, wenn die- se Personen noch nicht miteinander in Kontakt getreten sind.

d) Subjektiv erforderlich sind Vorsatz, Förderungsabsicht von Selbsttötungen und **Ge- schäftsmäßigkeit**. Unter Geschäftsmäßigkeit versteht man die Absicht, die dauernde und wiederholte Betätigung zu einem Bestandteil seiner Tätigkeit zu machen, unabhän- gig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.<sup>213</sup>

2. Abs. 2 enthält einen **persönlichen Strafausschluss** für Angehörige und nahestehen- de Personen des Sterbewilligen ohne geschäftsmäßige Absicht.

Die Regelung war notwendig, weil die Geschäftsmäßigkeit gemäß Abs. 1 ein strafbegründendes per- sönliches Merkmal gemäß § 28 Abs. 1 ist. Damit könnten auch Angehörige oder dem Suizidwilligen nahe stehende Personen, die im Einzelfall aus Gewissensgründen den geschäftsmäßig handelnden Sui- zidhelfer anstiften oder ihm Hilfe leisten, wegen der Teilnahme bestraft werden. Dies sollte jedoch straffrei sein. Einer entsprechenden Regelung für den Suizidwilligen selbst bedurfte es nicht, weil dieser bereits nach den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme nicht strafbar ist.

211 Gaede, JuS 2016, 385.

212 Roxin NSTZ 2016, 185.

213 BT-Drs. 18/5373 S. 17.

### Tötung auf Verlangen, § 216

- **Ausdrückliches Tötungsverlangen** ist eine eindeutige und unmissverständliche Aufforderung durch Worte oder Gesten mit dem Ziel, den Adressaten zur Tötung zu bestimmen.
- **Ernstlichkeit** setzt voraus, dass der Erklärende einsichts- und urteilsfähig ist, keinem Willensmangel unterliegt und die Entscheidung von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen ist.
- Zur Tötung **bestimmt** ist der Täter, wenn der Sterbewille des Opfers sein Hauptmotiv zur späteren Tat geworden ist.

### Rechtfertigender Behandlungsabbruch

Bei einer **lebensbedrohlich erkrankten** oder von **lebenserhaltenden Maßnahmen abhängigen Person** sind **das Unterlassen, das aktive oder passive Beenden einer Behandlung** sowie die **Gabe schmerzlindernder Mittel mit der nicht beabsichtigten Folge der Lebensverkürzung** durch **Ärzte, Betreuer oder von diesen beauftragte Dritte** gerechtfertigt, wenn dies dem nach Maßgabe der **§§ 1901 a ff. BGB festgestellten geäußerten oder mutmaßlichen Willen** des Betroffenen entspricht und der Täter dem Willen des Betroffenen gemäß handeln **will**.

### Suizidbeteiligung

Die Veranlassung oder aktive Förderung einer **freiverantwortlichen Suizides** erfüllt keinen Straftatbestand. Die Nichthinderung des Todes eines freiverantwortlich ins Werk gesetzten Suizides ist nach h. Lit. auch nach einem Tatherrschaftswechsel nicht als unechtes Unterlassungsdelikt, sondern ggf. gemäß § 323 c strafbar.

- **Selbsttötung** liegt vor, wenn der Sterbewillige die Tatherrschaft über den „letzten Akt“ besitzt, d.h. wenn er nach Abschluss der Mitwirkungshandlung des anderen noch die Entscheidung über Leben und Tod besitzt.
- **Freiverantwortlich** ist die Selbsttötung nach einer Ansicht, wenn der Tötungswille in entsprechender Anwendung der strafrechtlichen **Vorsatz- und Schuldregeln** §§ 16, 18, 20, 35; § 3 JGG ein Akt autonomer Entscheidung war; eine andere Ansicht verlangt nach den Regeln der **Einwilligung** eine wirksame Disposition über das eigene Leben.

### Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217

Nach Abs. 1 strafbare absichtliche und geschäftsmäßige (nicht notwendig gewerbsmäßige!) Förderung von Selbsttötungen durch Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln einer Gelegenheit. Für Angehörige ohne geschäftsmäßige Absicht (und den Suizidwilligen selbst) nach Abs. 2 nicht strafbar.

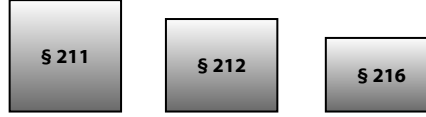
**Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander**

**Rspr.:** Vorsätzliche Tötung ist notw. Bestandteil der §§ 211–216; aber alle Tötungsdelikte verkörpern qualitativ eigenständiges Unrecht



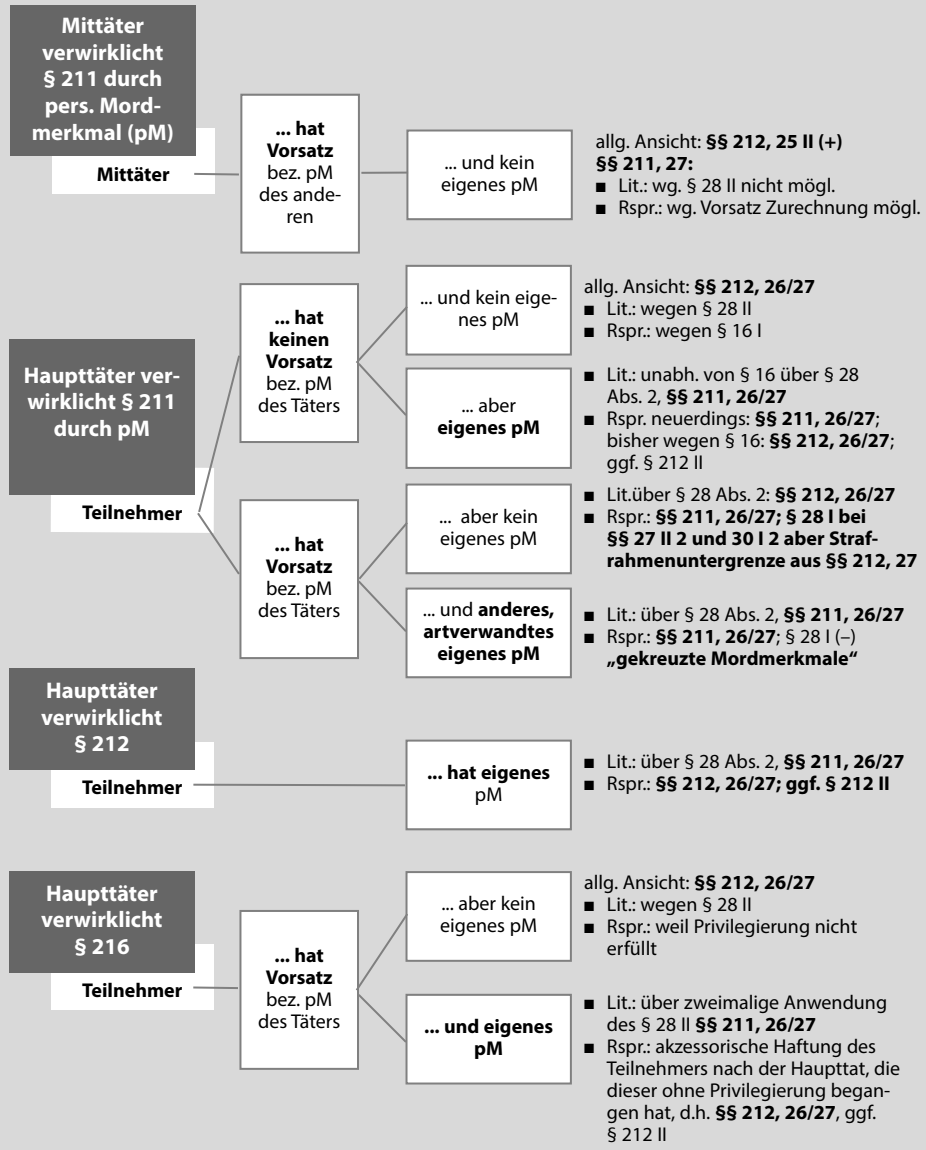
**wichtigste Folge:** § 28 Abs. 2 ist **unanwendbar** für § 211 Abs. 2, 1. u. 3. Gruppe und für § 216

**Lit.:** § 212 ist Grundtatbestand, § 211 ist Qualifikation, § 216 ist Privilegierung



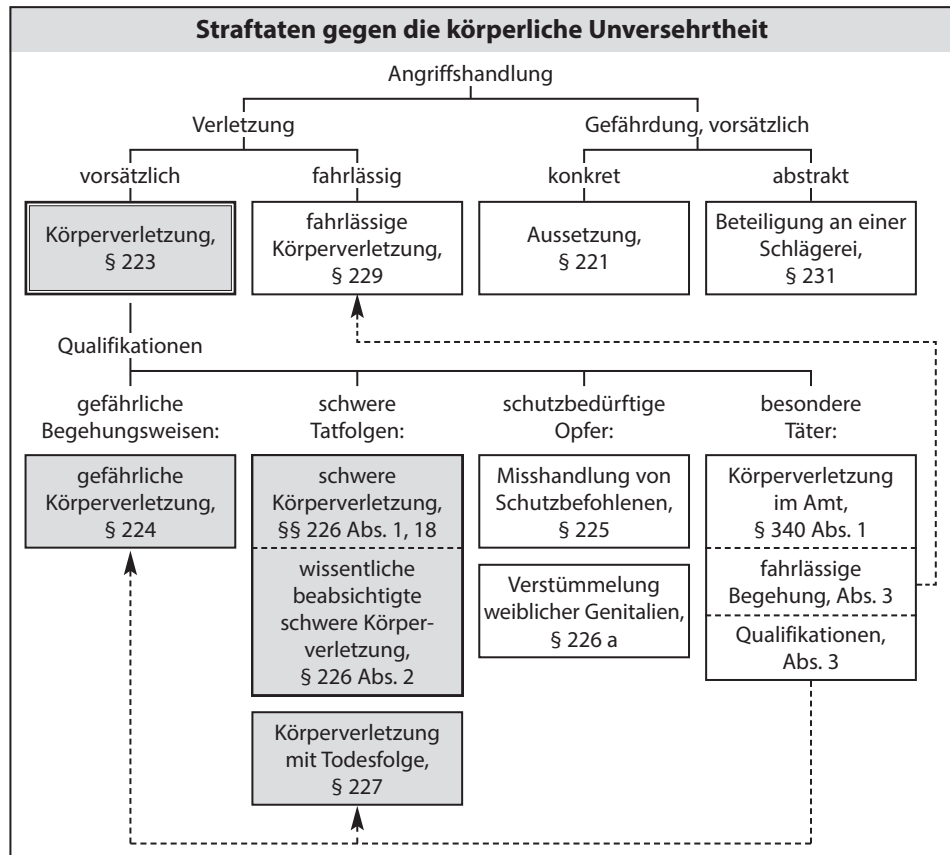
**wichtigste Folge:** § 28 Abs. 2 ist **anwendbar** für § 211 Abs. 2, 1., 3. Gruppe und für § 216

**Konsequenzen für Beteiligte bei abweichenden persönlichen Mermalen**





### 3. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit



- 118** Die Körperverletzungsdelikte sind im 17. Abschnitt des StGB, den **§§ 223–231**, geregelt. Schutzgut ist die physische Integrität und die körperliche Gesundheit des Menschen. Grundtatbestand ist die Vorsatztat der **einfachen Körperverletzung, § 223 Abs. 1**. Die Fahrlässigkeitsvariante dazu enthält **§ 229**. Nur für die einfache vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung verlangt **§ 230** einen Strafantrag, lässt die Strafverfolgung aber auch zu, wenn die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Verfolgungsinteresse bejaht.

Die für Ausbildung und Praxis wichtigste Vorsatzqualifikation ist die **gefährliche Körperverletzung, § 224**, die abschließend besonders gefährliche Begehungsweisen erfasst.

Davon zu unterscheiden ist die **schwere Körperverletzung, § 226**. Dessen **Abs. 1** ist **Erfolgsqualifikation**, lässt also genügen, dass die schwere Folge objektiv und fahrlässig-schuldhaft verursacht worden ist. Erfasst werden über § 18 („wenigstens fahrlässig“) aber auch die Fälle, in denen der Körperverletzungstäter die schwere Folge bedingt vorsätzlich herbeigeführt hat. Demgegenüber verschärft **§ 226 Abs. 2** die **wissentliche und absichtliche Herbeiführung** einer schweren Folge i.S.v. § 226 Abs. 1 noch weiter. Hier liegt eine reine Vorsatzqualifikation vor.

Die **Körperverletzung mit Todesfolge, § 227**, kombiniert als Erfolgsqualifikation die vorsätzliche Körperverletzung gemäß §§ 223 f. und die fahrlässige Tötung, § 222, zu einem Verbrechenstatbestand mit einem gegenüber § 222 drastisch erhöhten Strafrahmen.

Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose schützt **§ 225** als Vorsatz- und Erfolgsqualifikation vor Fürsorgepflichtigen, die sie quälen, roh misshandeln oder ihre Pflichten böswillig vernachlässigen. In der Rechtswirklichkeit findet diese Strafvorschrift vor allem bei Kindesmisshandlungen und bei Vernachlässigung pflegebedürftiger alter Menschen Anwendung. In strafrechtlichen Übungsfällen hat sie keine Bedeutung.

Seit dem 28. 09. 2013 ist die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien als Verbrechenqualifikation in **§ 226 a** unter Strafe gestellt.

Bei einem männlichen Kind ist dagegen das Abschneiden der Penis-Vorhaut, die sogenannte Beschneidung als Körperverletzung nach § 1631 d BGB gerechtfertigt, und zwar auch dann wenn sie nicht medizinisch indiziert ist und in den ersten sechs Lebensmonaten von einem Nichtarzt vorgenommen wird.<sup>244</sup>

Diese Rechtslage hat unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 226 a laut werden lassen.<sup>245</sup>

In Strafrechtsklausuren spielt § 226 a keine Rolle.

**§ 340** erfasst als **unechtes Amtsdelikt** – weil allein die Amtsträgereigenschaft die Qualifikation ausmacht – jede Körperverletzung, die der Amtsträger im Amt begeht oder begehen lässt; **nach Abs. 2 ausdrücklich auch die einfache, nur versuchte Körperverletzung**. Die einfache Körperverletzung im Amt unterfällt dabei nach § 340 Abs. 1 einem gegenüber § 223 erhöhten Strafrahmen. In Abs. 3 verweist das Gesetz auf die entsprechende Geltung der §§ 224–229. Das bedeutet, dass es auch eine fahrlässige Körperverletzung im Amt gemäß §§ 340, 229 gibt. Dort wo die Amtsdelikte kein Prüfungsstoff sind, hat auch § 340 keine Bedeutung.

Kein Verletzungs-, sondern **konkretes Gefährdungsdelikt für Leib und Leben ist § 221, Aussetzung**. Die Vorschrift erfasst als Tathandlung entweder, dass eine Person von einem beliebigen Täter in eine hilflose Lage versetzt wird oder von einem Garanten in einer solchen Lage im Stich gelassen wird.

Rein **abstraktes Gefährdungsdelikt für Leib und Leben ist § 231, Beteiligung an einer Schlägerei**. Der Tod oder die schwere Körperverletzung ist objektive Strafbarkeitsbedingung. Diese braucht keinem bestimmten Täter, sondern nur der Schlägerei oder einem Angriff mehrerer zuzuordnen sein, an denen der Täter vorsätzlich mitgewirkt hat. Da sogar das Opfer der schweren Folge Täter des Delikts sein kann,<sup>246</sup> handelt es sich nicht um ein Individualdelikt, sondern um eine Strafvorschrift zum Schutz vor den Gemeingefahren von Aggressionen in oder aus Personengruppen.

244 Vgl. zur Entstehung der Vorschrift Schneider RÜ 2013, 106.

245 Fischer § 226 a Rn. 4 ff.

246 BGHSt 33, 104.

**Aufbau:**

Liegt der Schwerpunkt des Falls in den **allgemeinen Deliktsmerkmalen**, ist es ratsam, bei den §§ 223 ff. „**von unten nach oben**“ aufzubauen. Man beginnt also die Prüfung mit dem Grundtatbestand des § 223 und prüft nach Bejahung etwaige Qualifikationen.

Ist der **Tod** eines Menschen eingetreten, beginnt man zunächst mit der Prüfung der §§ 212 ff. Soweit ein vorsätzliches Tötungsdelikt zu bejahen ist, können etwa mitverwirklichte Körperverletzungsdelikte knapper dargestellt werden. Wird Tötungsvorsatz verneint, sollte man die Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 anschließen und danach auf die §§ 223, 224 eingehen. Hier prüft man also „**von oben nach unten**“.

Kommen **mehrere Strafschärfungen innerhalb des § 224 oder des § 226** in Betracht, darf die Prüfung nicht beendet werden, wenn eine bejaht wurde. Vielmehr sind **alle** nach dem Sachverhalt relevanten **Qualifikationen** im Gutachten zu erörtern. Dies sind keine sonst in Klausuren zum 1. Staatsexamen verpönten „Hilfserwägungen“, sondern es entspricht dem Gebot vollständiger Sachverhaltsausschöpfung. Zwar bilden die verschiedenen Varianten derselben Qualifikation in der Regel eine **tatbestandliche Bewertungseinheit**, sodass die Strafnorm nur einmal im Schuldspruch auftaucht; dennoch bleiben mehrere Strafschärfungen für die Strafzumessung wichtig.

Ist eine Qualifikation gegenüber der anderen **spezieller**, braucht die allgemeine nicht mehr geprüft zu werden.

Wird beispielsweise eine gefährliche Körperverletzung durch Giftbeibringung bejaht, § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, braucht nicht noch geprüft zu werden, ob das Gift auch „*anderer gesundheitsschädlicher Stoff*“ i.S.v. Nr. 1 Alt. 2 oder gefährliches Werkzeug oder Mittel gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 sein könnte.

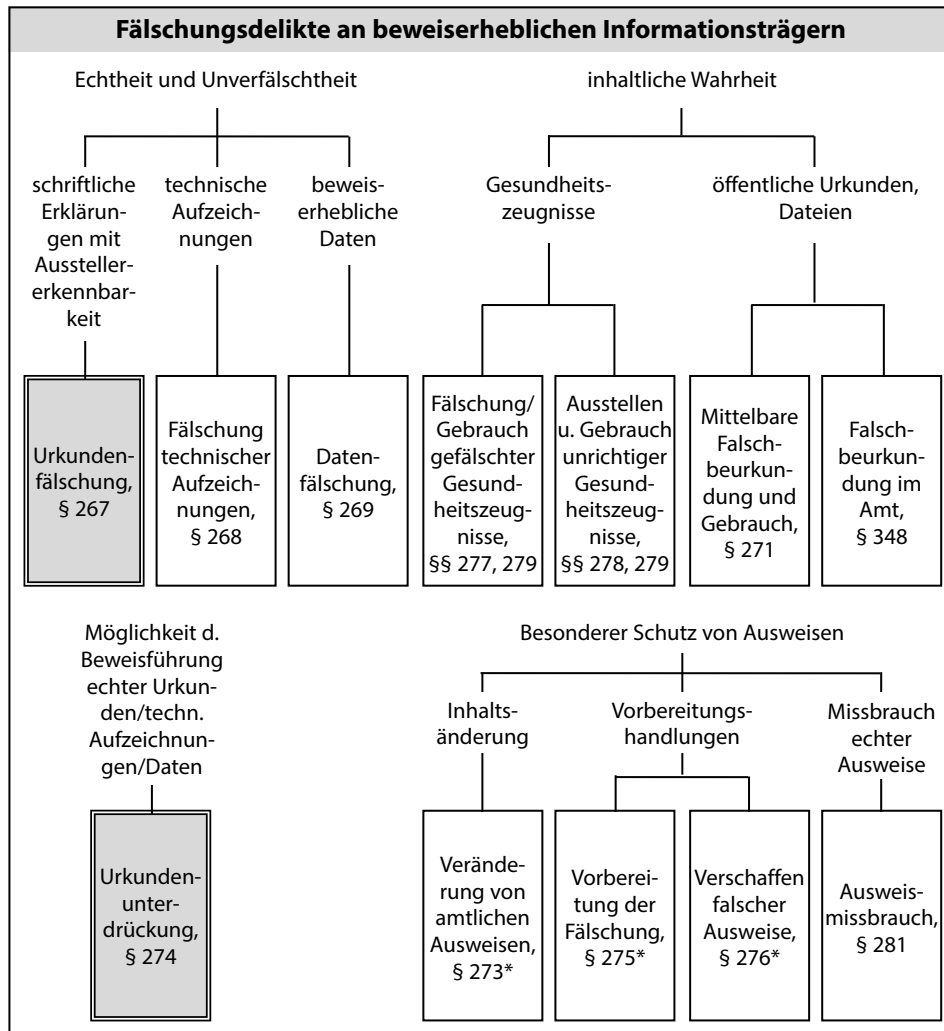
## A. Die einzelnen Körperverletzungs- sowie spezielle Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte

### I. Vorsätzliche Körperverletzung, § 223

#### Aufbauschema: Körperverletzung, §§ 223, 230

1. objektiver Tatbestand
  - a) Tatopfer: anderer Mensch
  - b) Taterfolg und Tathandlungen:
    - aa) körperliche Misshandlung (Alt. 1)
    - bb) Gesundheitsschädigung (Alt. 2)
2. subjektiver Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit, insbesondere Einwilligung
4. Schuld
5. Strafantrag oder Bejahung besonderes öffentl. Verfolgungsinteresses, § 230

## 6. Abschnitt: Straftaten gegen die Sicherheit des Beweisverkehrs



\* Es genügt die Kenntnis des Gesetzeswortlauts. Auf eine Einzeldarstellung wird verzichtet. Zur Prüfungsfolge bei diesen Tatbeständen AS Aufbauschemata Strafrecht/StPO (2016).

**Ergänzende Bestimmungen:** § 270 stellt für alle Urkundentatbestände die Beeinflussung einer Datenverarbeitung der Täuschung (die nur gegenüber Menschen erfolgen kann) gleich. § 276 a dehnt den Anwendungsbereich der §§ 275, 276 auf Aufenthaltsrechtliche Papiere und Fahrzeugpapiere aus.

Die Urkundsdelikte i.w.S. betreffen die Echtheit, inhaltliche Wahrheit und jederzeitige Beweisführungsmöglichkeit mit beweiserheblichen Informationsträgern. Ausweispa-piere genießen erweiterten Schutz. Dieser bezieht sich auf Identitätstäuschungen mit-hilfe echter Ausweise (§ 281), auf jegliche Inhaltsänderung echter Ausweise (§ 273) so-wie auf Vorbereitungshandlungen zur Fälschung (§ 275) und die Verschaffung falscher Ausweise (§ 276). 573

## Aufbauschemata:

| Uneidliche Falschaussage, § 153   | Meineid, § 154   | Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156   |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Täter: Nur <b>Zeugen</b> oder <b>Sachverständige</b></li> <li>2. Adressat: <b>Gericht</b> oder <b>generell zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle</b></li> <li>3. Tathandlung: <b>Falschaussage</b> vor einer der genannten Stellen</li> <li>4. Vorsatz</li> <li>5. Rechtswidrigkeit</li> <li>6. Schuld</li> <li>7. <b>Strafmilderung bei Aussagenotstand, § 157</b></li> <li>8. <b>Tätige Reue, § 158</b></li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Täter: Wie in § 153, ferner Partei im Zivilprozess</li> <li>2. Adressat: <b>Gericht oder andere in dem konkreten Verfahren gesetzlich zur Eidesabnahme zuständige Stelle</b></li> <li>3. Tathandlung: <b>Falsches Schwören</b> vor einer der genannten Stellen</li> <li>4. Vorsatz</li> <li>5. Rechtswidrigkeit</li> <li>6. Schuld</li> <li>7. <b>Strafmilderung bei Aussagenotstand, § 157</b></li> <li>8. <b>Tätige Reue, § 158</b></li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Adressat: <b>Eine allgemein und in Bezug auf Verfahren und Beweisthema konkret zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde</b></li> <li>2. Tathandlung: <b>Falsche Versicherung an Eides Statt</b>, also eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheit einer objektiv unwahren Bekundung, auf die sich die Wahrheitspflicht bezieht (Alt. 1) oder <b>Falschaussage unter Berufung auf eine solche Versicherung</b> (Alt. 2)</li> <li>3. Vorsatz</li> <li>4. Rechtswidrigkeit</li> <li>5. Schuld</li> <li>6. <b>Tätige Reue, § 158</b></li> </ol> |

## I. Kernbegriff der §§ 153 ff.: Falsche Aussage

### 1. Aussage

**Aussagen** i.S.d. §§ 153 ff. sind **nur mündliche Erklärungen**, die „**vor**“, **d.h. unmittelbar gegenüber dem Vernehmenden** gemacht worden sein müssen. Schriftliche Erklärungen von Zeugen (außer im Fall des § 186 GVG) oder schriftliche Sachverständigen-gutachten scheiden also aus.<sup>1333</sup> 752

### 2. Reichweite der Wahrheitspflicht

Tatbestandsmäßig i.S.d. §§ 153 ff. sind ferner nur solche Bekundungen, **auf die sich in der konkreten Verfahrenssituation die Wahrheitspflicht erstreckt**.<sup>1334</sup>

a) Wahrheitspflichtiger Inhalt einer **Zeugenaussage** sind zunächst die **Angaben zur Person**, § 68 StPO, § 395 ZPO.<sup>1335</sup> Bei der Aussage zur Sache bezieht sich die Wahrheitspflicht auf den **Vernehmungsgegenstand** und den **Aussageinhalt**: 753

<sup>1333</sup> Rengier § 49 Rn. 6; a.A. für verfahrensrechtlich zulässige schriftliche Äußerungen Sch/Sch/Lenckner/Bosch Vor §§ 153 ff. Rn. 22.

<sup>1334</sup> Vgl. BGHSt 25, 246.

<sup>1335</sup> Vgl. BGHSt 4, 214.